

Anlagen-Benutzer-Ordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage darf nur von Mitgliedern des Reit- und Fahrvereines Groß-Zimmern 1949 e.V. zur Ausübung des Reit- und Fahrsports genutzt werden.
- 1.2. Die aktiven Mitglieder erklären sich durch Unterschrift auf dem Aufnahmeformular bereit, den Bedingungen nachzukommen.
- 1.3. Aktives Mitglied ist, wer mit Pferd die Anlage nutzt.
- 1.4. Die Aktiven erkennen die „Ethischen Grundsätze der Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ und die Leistungsprüfungsordnung an.
- 1.5. Die Aktiven müssen die Anlage immer im ordnungsgemäßen Zustand verlassen.
- 1.6. Beide Hallen und der große Außenplatz sind „abzupäppeln“.
- 1.7. Aufgetretene Schäden müssen dem Vorstand umgehend gemeldet werden.
- 1.8. Die Bahnregeln sind einzuhalten.

2. Privatreitstunden

Der Reitverein bietet verschiedene Gruppenreitstunden an (siehe Reitstundenplan). Diese decken den Ausbildungsbedarf im Wesentlichen ab.

- 2.1. Privatreitstunden können dieses Angebot ergänzen, stellen aber die Ausnahme dar. Sie sollen lediglich eine Bereicherung des Reitstundenangebotes sein.
- 2.2. Diese Privatreitstunden müssen in jedem Fall vom Vorstand / Sportwart genehmigt werden. Die Genehmigung bezieht sich auf die konkrete Kombination Reiter/Reitlehrer.
- 2.3. Die Anzahl der zuzulassenden Reitlehrer ist begrenzt. Die Höchstzahl legt der Vorstand fest.
- 2.4. Genehmigungen zur Reitstundenerteilung werden nur ausgebildeten Personen, wie z.B. Reitwarten, Amateur- und Berufsreitlehrern erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- 2.5. Reitlehrer, die nicht unserem Verein angehören, zahlen pro gehaltene Reitstunde 10 Euro an den Verein.
- 2.6. Privatreitstunden dürfen nicht parallel zu den offiziellen Reitstunden und sollen außerhalb der Stoßzeiten stattfinden.
Insbesondere dürfen in den Wintermonaten (Oktober bis April) keine Privatreitstunden in den Hallen wochentags zwischen 16.30 und 20.30 Uhr und sonntags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr stattfinden.
- 2.7. Durch die Privatreitstunden darf der übrige Reitbetrieb nicht gestört werden, insbesondere besteht kein Vorrang.
- 2.8. Keine Doppelbelegung durch Trainer in den Hallen bei Erteilung von Privatstunden.

2.9. Der Vorstand kann die Genehmigung entziehen, sofern den vorstehenden Bestimmungen oder den allgemeinen Regeln des Vereines und des Reitbetriebes nicht nachgekommen wird oder es zu sonstigen erheblichen Störungen kommt.

2.10. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Reitstunden, Kurse und Stützpunkttraining, das vom Verein veranstaltet wird.

2.11. Dressurstunden sollen nach Möglichkeit in der kleinen Reithalle und auf den Dressurplätzen durchgeführt werden.

3. Fremdreiter

Grundsätzlich darf die Anlage nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden.

3.1. In Absprache mit einem Vorstandsmitglied bzw. nach Voranmeldung dürfen Gäste die Anlage in Einzelfällen benutzen.

3.2. Bei regelmäßiger Nutzung der Anlage muss der Eintritt in den Verein erfolgen und zwar spätestens nach einem Jahr der Nutzungsdauer.

3.3. Reiter, die die Anlage aufgrund der vorstehenden Bestimmungen nutzen dürfen, ohne Mitglied des Vereines zu sein, müssen pro Nutzung einen Betrag von 10 Euro an den Verein zahlen.

3.4. Ausnahmen können auch für durchgeführte Lehrgänge gelten, wobei hier vorrangig Vereinsmitglieder zu berücksichtigen sind.

4. Longieren

4.1. Es darf nur auf dem hinteren Außenplatz oder in der kleinen Halle longiert werden. In der großen Halle, auf dem großen Außenplatz, sowie den Dressurplätzen darf nicht longiert werden.

4.2. In der kleinen Halle darf nicht longiert werden, wenn bereits mehr als zwei Pferde geritten werden.

4.3. In den Wintermonaten darf wochentags zwischen 16.30 und 19.00 Uhr in der kleinen Halle nicht longiert werden.

4. Freilaufen

Auf der gesamten Anlage ist das Freilaufen von Pferden untersagt.

5.1. Die kleine Halle kann als Bewegungshalle genutzt werden, wenn eine verantwortliche Person dabei ständig die Aufsicht führt und es nicht zur Beeinträchtigung des Reitbetriebes führt.

5.2. Eine Paddock Nutzung der Hallen ist untersagt.